

Dokumentation von Missbrauchsmeldungen

I. Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch **Geistliche, Ordensangehörige/r oder Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst.**

Wird ein Geistlicher, ein/eine Ordensangehörige/r, ein/e Mitarbeiter/in im pastoralen Dienst des sexuellen Missbrauchs oder eines sexuellen Übergriffs beschuldigt liegt die Zuständigkeit für das Verfahren bei dem/der Missbrauchsbeauftragten des Bistums. Er/Sie muss umgehend informiert werden:

Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt

Angelika von Schenk-Wilms

Zwölfling 16 | 45127 Essen

Mobil: 0151 / 57 15 00 84

Angelika.vonSchenk-Wilms@bistum-essen.de

Vertreter der Bischöflichen Beauftragten

Karl Sarholz

Zwölfling 16 | 45127 Essen

Mobil: 0171 / 3 16 59 28

karl.sarholz@bistum-essen.de

II. Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch **Angestellte der Pfarrei, Honorarbeschäftigte oder ehrenamtlich Tätige.**

1. Annahme der Beschwerde

Wenn ein Vorwurf des sexuellen Missbrauchs erhoben wird, ist entsprechend dem Handlungsleitfaden der Pfarrei zu verfahren: Die Person, die in der Pfarrei als zuständige Person der Leitungsebene für solche Beschwerden benannt ist, wird informiert. (In der Regel wird diese Person der Pfarrer sein.)

Für das Erstgespräch mit dem /der Beschwerdeführer/in gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Diese Person führt selbst das Gespräch mit dem/der Beschwerdeführer/in und informiert im Anschluss an dieses Gespräch den/die Missbrauchsbeauftragte des Bistums.

b) Der/Die Missbrauchsbeauftragte/n des Bistums wird informiert und bereits zu diesem Erstgespräch hinzugezogen, unter dessen/deren Leitung dann das Gespräch geführt wird.

Das Gespräch ist zu protokollieren und von den Gesprächsbeteiligten zu unterzeichnen.

Für dieses Gespräch und alle weiteren erhält der/die Beschwerdeführer/in das Angebot, eine Person seines/ihrer Vertrauens hinzuzuziehen.

In dem Fall, dass dieses Erstgespräch nicht durch die Missbrauchsbeauftragte geführt wird, wird empfohlen, dass die zuständige Person - zur Objektivierung - eine externe Beratung hinzuzieht.

Der Zuständige in der Pfarrei sorgt dafür, dass der/die Beschuldigte nicht mehr mit dem/der Betroffenen zusammentrifft und prüft weitere Schritte zum Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII ggf. durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII.

Pfarrei _____

ggf. Präzisierung _____

Betroffene/r _____

Beschuldigte/r _____

Datum der Meldung _____

Inhalt der Meldung _____

Vereinbarte Schutzmaßnahmen _____

Datum, Unterschrift der zuständigen Person _____

Das unterzeichnete Protokoll des Gesprächs mit dem/der Betroffenen liegt bei. (s. *Vorlage Gesprächsprotokoll Betroffene/r*)

2. Information an den Pfarrer

In dem Fall, dass nicht der Pfarrer selbst das Erstgespräch geführt hat, informiert die zuständige Person für die Entgegennahme der Beschwerde unverzüglich den Pfarrer der Pfarrei.

Information an den Pfarrer: Mitteilung ist erfolgt

Mitteilung entfällt

Datum, Unterschrift der zuständigen Person _____

3. ggf. Gespräch des Pfarrers mit der/dem Betroffenen

Sollte das Erstgespräch nicht vom Pfarrer geführt worden sein, so kann dieser im zwingenden Bedarfsfall noch einmal ein Gespräch mit dem/der Betroffenen führen. Um unnötige Belastungen für letztere/n zu vermeiden und um eine gerichtliche Beweisführung nicht zu behindern, sollte hier sehr sensibel agiert werden.

Datum des Gesprächs: _____

Fazit: _____

Unterschrift des Pfarrers _____

Das unterzeichnete Protokoll liegt bei (s. *Vorlage Gesprächsprotokoll Betroffene/r*)

Gespräch entfällt

4. Information des/der Missbrauchsbeauftragten des Bistums
Die Zuständige Person für die Entgegennahme der Beschwerde informiert unverzüglich den/die Missbrauchsbeauftragte des Bistums. Diese Information kann nur entfallen, wenn der/die Missbrauchsbeauftragte bereits zum Erstgespräch hinzugezogen wurde

Missbrauchsbeauftragte/r wurde informiert

Mitteilung entfällt

Datum, Unterschrift der zuständigen Person _____

5. Gespräch des Pfarrers mit dem/der Beschuldigten
Unter Hinzuziehung einer weiteren Person führt der Pfarrer mit der beschuldigten Person, die zu dem Gespräch eine Person seines/ihres Vertrauens hinzuziehen kann, ein Gespräch, das protokolliert und von allen Gesprächsbeteiligten zu unterzeichnen ist. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs oder eines sexuellen Übergriffs vor, wird der/die Beschuldigte mit sofortiger Wirkung vom Dienst freigestellt bzw. wird ihm/ihr die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit untersagt.

Datum des Gesprächs _____

Fazit _____

Unterschrift des Pfarrers _____

Das unterzeichnete Protokoll liegt bei (s. *Vorlage Gesprächsprotokoll Beschuldigte/r*)

6. ggf. Information des Jugendamtes bzw. der Aufsicht führenden Behörde
Dieser Punkt ist nur dann zu berücksichtigen, wenn der Vorfall in einer Einrichtung geschehen ist, die der Aufsicht einer Behörde unterstellt ist, z.B. Kindertagesstätte in der Trägerschaft der Pfarrei.

Information an die Behörde am: _____ durch: _____

Keine Information an die Behörde, weil _____

Es gibt keine Aufsicht führende Behörde: → Mitteilung entfällt:

7. Strafanzeige
Entsprechend der Empfehlung der Verfahrensordnung Missbrauch strebt der Rechtsträger die Strafanzeige an. Dabei sind die Rechte des Kindes /Jugendlichen und der Wille der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. *Sollte der/die Betroffene selbst von einer Anzeige absehen wollen, muss der Rechtsträger besonders hohe Sensibilität bei seiner Anzeige walten lassen.*

Anzeige erstattet am: _____ durch: _____

Anzeige nicht erstattet, weil _____

8. Information des/der Betroffenen über die Konsequenzen aus dem Gespräch mit dem/der Beschuldigten:

Informiert am: _____ durch: _____

9. Dokumentation
Nach Abschluss des Verfahrens wird die Dokumentation der/dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums zur Prüfung übergeben. Der Rechtsträger erhält von ihr eine Rückmeldung.